Befreiung von der Mehrwertsteuer

Autor(en): **Zuberbühler, Hannes**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2000)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822734

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Befreiung von der Mehrwertsteuer

Die pflegerischen und die hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen der gemeinnützigen Spitex-Organisationen unterliegen gemäss neuem Gesetz ab 1.1.2001 nicht mehr der Mehrwertsteuer.

ZU. Der Einsatz der Spitex-Organisationen, der Spitex-Verbände und des Spitex Verbandes Schweiz hat sich also gelohnt!
Nun sind auch die hauswirtschaftlichen Leistungen der gemeinnützigen Spitex-Organisationen nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig. Die Entlastung von der Mehrwertsteuer gilt für die gemeinnützigen Organisationen. Das heisst für Organisationen, welche eine für das Gemeinwohl wichtige Tätigkeit ausüben, keine kommerziellen Gewinnabsichten verfolgen und welche ihr (allfälliges) Vermögen bei Auflösung einer Institution mit gleicher Zielsetzung überlassen. Grundsätzlich steuerpflichtig bleiben Umsätze aus

- der Vermietung und dem Verkauf von Krankenmobilien,
- dem Verkauf von Pflegematerial, soweit dieses nicht direkt bei Pflegehandlungen angewendet wird,
- dem Verkauf von Mahlzeiten an eine andere Spitex-Organisation (nicht aber Umsätze aus dem Verkauf von Mahlzeiten direkt an die Klienten/innen).

Allerdings sind die erwähnten Umsätze erst ab Fr. 150 000.– pro Jahr steuerpflichtig.

Subventionen
Das neue Gesetz klärt eine weitere Frage. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand gehören nicht zum Entgelt (= Zahlungen für die Dienstleistungen). Somit unterliegen Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand an die gemeinnützigen Spitex-Organisationen nicht der Mehrwertsteuer.

Vorgehen
Wohl fast alle gemeinnützigen Spitex-Organisationen müssen keine Mehrwertsteuer mehr bezahlen. Das muss man der Steuerverwaltung melden und unaufgefordert einen schriftlichen Antrag auf Streichung stellen.
Der Antrag (in Briefform) auf Streichung aus dem Register der Steuerpflichtigen muss bis spätestens 31. Januar 2001 eingereicht werden und die folgenden Angaben enthalten:

- Adresse und Mehrwertsteuernummer,
- steuerbare Umsätze des Jahres 2000 bzw. 1999, wenn der Umsatz 1999 im Rahmen des Umsatzes 2000 liegt,
- voraussichtliche Umsätze für 2001,
- detaillierte Angaben über die Art und Höhe der Umsätze im Jahre 2000 bzw. 1999, die ab dem 1.1.2001 nicht mehr steuerbar sind.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstr. 50, 3003 Bern, Tel. 031 325 77 30, Fax 031 325 71 38, www.estv.admin.ch.

S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Arbeitsgesetz

Wichtige Bestimmungen für die Spitex

Seit dem 1. August 2000 ist das revidierte Arbeitsgesetz in Kraft. Dessen arbeitsgesetzlichen Vorschriften müssen von allen eingehalten werden. Vorgesetzte von Spitex-Organisationen sind verpflichtet, alle Beschäftigten über diese gesetzlichen Vorschriften zu informieren.

Kennen Sie die Bestimmungen, die für die Spitex von Bedeutung sind bereits?

Diese neue, juristisch überprüfte Broschüre gibt Ihnen Auskunft über sämtliche relevanten Bestimmungen. Sie ist ab sofort beim Spitex Verband Kanton Zürich, zum Preis von Fr. 15.– (Mitgliederorganisationen) oder Fr. 20.– (Nichtmitglieder) zuzügl. Versandkosten erhältlich.

Spitex Verband Kanton Zürich
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Tel. 01 291 54 50, Fax 01 294 54 59
E-mail: spitex-zh@access.ch